

**Tarifvertrag**  
**zur Regelung der Löhne und**  
**Ausbildungsvergütungen**  
**für das Ofen- und Luftheizungs-**  
**bauerhandwerk in Bayern**

vom 26.09.2024

Zwischen dem

**Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern,**  
**Pfälzer-Wald-Straße 32, 81539 München**

und der

**Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM),**  
**Landesverband Bayern**  
**Im Namen und Auftrag des Hauptvorstandes der**  
**Christlichen Gewerkschaft Metall**  
**Zehntstr.2**  
**97421 Schweinfurt**

wird nachstehender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Räumlich:**  
Das Gebiet des Freistaates Bayern.
- (2) Betrieblich:**  
Sämtliche Betriebe und Betriebsabteilungen des Ofen- und Luftheizungs-  
bauerhandwerks.

**(3) Persönlich:**

Gewerbliche Arbeitnehmer sowie die zu ihrer Ausbildung Beschäftigten, die eine nach den Bestimmungen des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

**§ 2  
Tariflöhne**

**(1)** Die Tariftundenlöhne werden mit Wirkung ab 01. Januar 2025 erhöht:

**(2)** Für die Tariftundenlöhne gelten folgende Vergütungsrelationen:

**Gesellen, Facharbeiter**

|    |                             |       |
|----|-----------------------------|-------|
| a) | ab dem 3. Facharbeiterjahr: | 100 % |
| b) | im 2. Facharbeiterjahr:     | 90 %  |
| c) | im 1. Facharbeiterjahr:     | 85 %  |

**Hilfsarbeiter**

|    |                                                       |      |
|----|-------------------------------------------------------|------|
| d) | nach den ersten 12 Monaten der Berufszugehörigkeit:   | 80 % |
| e) | während der ersten 12 Monate der Berufszugehörigkeit: | 75 % |

**(3)** Die Stundenlöhne betragen unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 39,5 Stunden ab dem **01. Januar 2025**:

**Gesellen, Facharbeiter**

|    |                             |         |
|----|-----------------------------|---------|
| a) | ab dem 3. Facharbeiterjahr: | 20,00 € |
| b) | im 2. Facharbeiterjahr:     | 18,00 € |
| c) | im 1. Facharbeiterjahr:     | 17,00 € |

**Hilfsarbeiter**

|    |                                                       |         |
|----|-------------------------------------------------------|---------|
| d) | nach den ersten 12 Monaten der Berufszugehörigkeit:   | 16,00 € |
| e) | während der ersten 12 Monate der Berufszugehörigkeit: | 15,00 € |

- (4) Die Stundenlöhne betragen unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 39,5 Stunden ab dem **01. Januar 2026**:

**Gesellen, Facharbeiter**

- |    |                             |         |
|----|-----------------------------|---------|
| a) | ab dem 3. Facharbeiterjahr: | 20,50 € |
| b) | im 2. Facharbeiterjahr:     | 18,45 € |
| c) | im 1. Facharbeiterjahr:     | 17,43 € |

**Hilfsarbeiter**

- |    |                                                       |         |
|----|-------------------------------------------------------|---------|
| d) | nach den ersten 12 Monaten der Berufszugehörigkeit:   | 16,40 € |
| e) | während der ersten 12 Monate der Berufszugehörigkeit: | 15,38 € |

- (5) Für Fliesenlegerarbeiten, die über den Rahmen von Reparaturarbeiten an vorhandenen Plattenbelägen oder Neuarbeiten an Herden, Öfen oder Waschstellen hinausgehen, hat die Entlohnung nach dem ZTV für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe in Bayern und dem LTV für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe in Bayern, in der jeweils gültigen Fassung, zu erfolgen. Sollte sich während der Laufdauer dieses Tarifvertrages ein neuer ZTV für das Fliesen- und Plattenlegergewerbe in Bayern ergeben, gilt dieser auch für das Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk in Bayern.
- (6) Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sind auch hinsichtlich der Vergütung der Arbeitsleistung zu verhindern oder zu beseitigen.
- (7) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Tarifvertrag das generische Maskulinum verwendet. Dessen Verwendung bezieht alle möglichen Geschlechter sowie diverse Personen mit ein.

**§ 3**

**Entfernungszulage und Fahrgeld**

- (1) Es werden folgende Entfernungszulagen gewährt:

|                |     |                                                                |
|----------------|-----|----------------------------------------------------------------|
| Von 8 - 15 km  | 1,0 | Tarifstundenlohn                                               |
| Von 15 - 25 km | 1,5 | Tarifstundenlöhne                                              |
| Über 25 km     | 2,0 | Tarifstundenlöhne,<br>wenn die tägliche Rückfahrt möglich ist; |

|            |     |                                                                                                                                         |
|------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            |     | dabei wird angenommen, dass die Arbeitszeit an der Baustelle beginnt.                                                                   |
| Über 25 km | 3,5 | Tarifstundenlöhne, wenn die tägliche Rückfahrt <b>nicht</b> möglich ist; in der Annahme, dass die Arbeitszeit an der Baustelle beginnt. |

- (2) Besteht Anspruch auf Entfernungszulage nach § 3 Abs. 1 wird bei täglicher Rückfahrt das Fahrgeld in der tatsächlich entstandenen Höhe bezahlt.

Bei der Benutzung von eigenen Fahrzeugen des Arbeitnehmers wird der günstigste Eisenbahntarif vergütet.

- (3) Bei Entfernungen über 25 km, bei denen der Arbeitnehmer auf Anweisung des Arbeitgebers übernachten muss, wird außer der Entfernungszulage die Zeit für die einmalige Hin- und Rückfahrt je Baustelle im Stundenlohn vergütet, zuzüglich des Fahrgeldes nach § 3 Abs. 2.
- (4) Die Entfernungszulage für Entfernungen über 25 km wird für jeden Kalendertag bezahlt, wenn die betrieblich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit voll erfüllt wird und der entsandte Arbeitnehmer über das Wochenende am Ort der Baustelle verbleibt. Verbringt er das Wochenende außerhalb der tariflichen Wochenendheimfahrten am Wohnort, werden die anfallenden Fahrtkosten bis zur Höhe der sonst anfallenden Auslösung erstattet. Bei Arbeiten auf längere Dauer als 4 Wochen wird nach Ablauf von jeweils 4 Wochen das Fahrgeld für eine freie Hin- und Rückfahrt vergütet.
- (5) Fahrgelder werden nach dem günstigsten Tarif vergütet, maßgebend ist die kürzeste Fahrstrecke.
- (6) Die für Vor- und Abschlussarbeiten notwendigen Reisetunden werden im Stundenlohn vergütet.
- (7) Sämtliche Bestimmungen gelten auch für jugendliche Arbeitnehmer, für Hilfsarbeiter und Auszubildende. Wenn die tägliche Rückfahrt nicht möglich ist, wird die Entfernungszulage wie bei Facharbeitern geleistet.
- (8) Wenn Verpflegung und Übernachtung kostenlos gewährt werden, entfällt die Entfernungszulage; es muss jedoch für ausreichende Verpflegung und anständige Unterkunft gesorgt sein.

Der Wert dieser beiden Zulagen muss mindestens dem Gesamtsatz der Auslösung entsprechen.

- (9) Wird der Arbeitnehmer im firmeneigenen Fahrzeug während der Arbeitszeit (Beginn der Arbeitszeit ab der Werkstatt) täglich zur Baustelle gebracht und wieder abgeholt, entfallen Entfernungszulagen und Fahrgeld.

## § 4 Ausbildungsvergütungen

- (1) Die Ausbildungsvergütungen werden mit Wirkung ab 01. September 2025 erhöht.
- (2) Die Ausbildungsvergütungen betragen unter Zugrundelegung einer Wochenarbeitszeit von 39,5 Stunden ab dem **01. September 2025**:

|                    |            |
|--------------------|------------|
| 1. Ausbildungsjahr | 850,00 €   |
| 2. Ausbildungsjahr | 950,00 €   |
| 3. Ausbildungsjahr | 1.050,00 € |

## § 5 Inflationsausgleichsprämie

Den Arbeitgebern wird empfohlen, den Arbeitnehmern eine Inflationsausgleichsprämie zu zahlen. Der Arbeitgeber zahlt diese freiwillige Inflationsausgleichsprämie zusätzlich zu dem ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise gemäß § 3 Nr. 11 c) EStG.

Die freiwillige Inflationsausgleichsprämie beträgt 210 EUR und hat als Einmalzahlung bis spätestens 31.12.2024 ggf. in bar zu erfolgen. Eine steuer- und sozialabgabenfreie Auszahlung ist nur bis zum 31.12.2024 möglich.

Sofern bereits steuerfreie Beträge der Inflationsausgleichsprämie ausgezahlt worden sind, sind diese auf die oben genannte Prämie gemäß dieser Vereinbarung anzurechnen.

Wenn ein Arbeitnehmer oder Auszubildender innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung oder im Fall der ratenweisen Auszahlung der oben genannten Prämie innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Auszahlung der oben genannten Prämie das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis wirksam ordentlich kündigt oder Anlass für eine wirksame fristlose Kündigung seitens des Arbeitgebers gegeben hat, kann der Arbeitgeber die Rückzahlung der geleisteten Zahlungen verlangen. Das Rückforderungsrecht entfällt, sofern nicht mehr als 100,00 EUR insgesamt ausbezahlt worden sind.

Ein Arbeitnehmer oder Auszubildender, der zum Beginn der Auszahlung das Arbeitsverhältnis oder Ausbildungsverhältnis bereits ordentlich gekündigt hat oder dem im Falle des Arbeitnehmers nach erfolgter Abmahnung aus verhaltensbedingten Gründen zum Beginn der Auszahlung das Arbeitsverhältnis bereits ordentlich gekündigt wurde, erhält keine Auszahlung der oben genannten Prämie.

## **§ 6 Gewerkschaftsbonus**

Arbeitnehmer, die unter den Geltungsbereich dieses Entgelttarifvertrages fallen und Mitglied in der Christlichen Gewerkschaft Metall sind, erhalten eine monatliche Zulage von 35,-- € brutto. Diese ist als „Tarifliche Sonderzahlung für CGM-Mitglieder“ zu deklarieren. Die Mitgliedschaft ist vom Arbeitnehmer jährlich einmal pro Kalenderjahr durch die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Christlichen Gewerkschaft Metall nachzuweisen.

## **§ 7 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Tarifvertrages gegen zwingende gesetzliche Regelungen verstoßen bzw. rechtlich unwirksam sind oder werden, insbesondere durch während der Laufzeit des Tarifvertrages eintretende Änderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung, sind die Tarifvertragsparteien verpflichtet, auf Verlangen einer Tarifvertragspartei in Verhandlungen zur Anpassung der unwirksamen Bestimmung einzutreten und eine wirksame Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung ursprünglich verfolgten Zweck unter Beachtung der jeweils aktuellen Rechtslage bestmöglich entspricht

## **§ 8 Schlussbestimmung**

Der Rahmentarifvertrag für das Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk in der jeweils gültigen Fassung gilt entsprechend.

## **§ 9 Inkrafttreten und Vertragsdauer**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 01.11.2024 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 31.12.2026, schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung des Tarifvertrages wird auf 12 Monate nach der Kündigung begrenzt.

München/Schweinfurt, 26.September 2024

**Fachverband  
Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern,  
Pfälzer-Wald-Str. 32, 81539 München**

---

Erich Schulz  
Landesinnungsmeister

---

Dr. Wolfgang Schwarz  
Hauptgeschäftsführer

**Christlichen Gewerkschaft Metall (CGM),  
Landesverband Bayern  
Zehntstr.2  
97421 Schweinfurt**

---

Bernhard Bauernfeind  
Landesvorsitzender

---

Sebastian Scheder  
Geschäftsführer